8. Änderungssatzung vom 06.06.2024 zur Satzung der Gemeinde Hinte über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Hinte vom 17.12.2007

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetztes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBI. 2024 Nr. 9), hat der Rat der Gemeinde Hinte in seiner Sitzung am 06.06.2024 folgende 8. Änderungssatzung beschlossen:

I. Änderungen

- 1. § 4 Abs. 4 entfällt.
- 2. § 5 Abs. 1 erhält folgenden Fassung:

Für sonstige ehrenamtlich Tätige werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen -einschließlich Fahr- und Reisekosten für Dienstreisen im Gemeindegebiet- festgesetzt:

Funktion	Betrag	Bemerkungen
Schiedsperson	25,00 Euro	
Stellv. Schiedsperson	25,00 Euro	
Behindertenbeauftragte(r)	25,00 Euro	
Gleichstellungsbeauftragte	100,00 Euro	Daneben werden Sitzungsgelder nach § 1 und Fahrtkosten nach § 3 dieser Satzung gewährt
Plattdeutschbeauftragte(r)	25,00 Euro	
Sicherheitsbeauftragte, Brandschutz und Ersthelfer	50,00 Euro	

3. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Mit dieser Aufwandsentschädigung sind auch die Auslagen und der Verdienstausfall der sonstigen ehrenamtlich Tätigen abgegolten, sofern in dieser Satzung keine andere Regelung vorgenommen wurde.

4. § 5 Abs. 3 entfällt

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinte, den 06.06.2024 Der Bürgermeister U. Redenius